



An die  
Telekom Control Kommission und  
Rundfunk und Telekom und  
Regulierungs-GmbH  
z.H. Herrn Dr. Eckhard Hermann  
z.H. Herrn Dr. Georg Serentschy  
Mariahilfer Strasse 77-79  
1060 Wien

Wien, 30.01.2006

### **Silver Server Stellungnahme zum Konsultationsdokument der RTR zur Überprüfung der TKMVO nach §36 TKG 2003 vom 21.12.2005**

Im Entwurf des Beschlusses wird von keiner Änderung der im Punkt 1 angeführten Märkte der TKMVO gesprochen. In der Begründung des Bescheidentwurfs ergeben sich jedoch gravierende Änderungen in der Märkteabgrenzung (p5: Punkt 4. Definitionen). Als Beispiel sei hier die Rausnahme von sogenannten dark fibers angeführt, die explizit im Markt der trunk- und terminierenden Segmente der alten TKMVO enthalten war. Zur besseren Lesbarkeit wäre eine Aufführung der Änderungen mit Begründungen hilfreich.

#### **Festlegung zusätzliche Märkte**

##### **Endkunden-Mietleitungsmarkt für Kapazitäten >2Mb/s**

Es fehlt ein Endkundenmarkt zu Mietleitungen größer 2Mb/s. Durch die Breitbandigkeit der Anforderungen bestehen Kundenwünsche für z.B. Standortvernetzungen meistens nach Kapazitäten größer als 2Mb/s. Der neue Markt könnte nach oben offen sein, aber eine Begrenzung mit STM-16 (2.5Gb/s) erscheint aus heutiger Sicht angemessen. Eine Erweiterung der Kapazitäten des gegenwärtigen Marktes (§ 1 Z 10 TKMVO 2003) ist denkbar. Unter Umständen kommt aber mit der Universaldienstverpflichtung in Konflikt, die man parallel dazu erweitern müsste.

##### **Vorleistungsmarkt Originierung zu zielnetztaifierten Diensterufnummern in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen**

Dieser Markt ist vergleichbar mit dem Vorleistungsmarkt Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen, wo jeder Betreiber individuell zu betrachten ist. Ein DNB mit angeschlossenen IDA kann sich nicht aussuchen, aus welchem Quellnetz er angerufen

wird. Dies wird mir der Tatsache verglichen, dass sich bei quellnetztarifierten Gesprächen ein angerufener Teilnehmer ebenfalls nicht aussuchen kann, wer ihn anruft. Daher hat in diesem neuen Markt jeder Quellnetzbetreiber beträchtliche Marktmacht. Die IC-Entgelte sind nach den gleichen Kriterien festzulegen, wie Terminierungsentgelte bei quellnetztarifierten Gesprächen (z.B. zu Teilnehmern). Hier besteht in großes Potential eines jeden Quellnetzbetreibers mit überhöhten IC-Entgelten seine Marktmacht auszunutzen.

### **Zu den Begründungen:**

#### **Zur Definition Mietleitung (Punkt 4.1)**

Die Definition einer Mietleitung wird technologieabhängig festgelegt und hat den Nachteil, nur beispielhaft zu gelten. Eine technologie neutrale Definition wäre hier jedenfalls erforderlich.

Eine korrekte technologie neutrale Definition ist z.B.

*„Eine Mietleitung ist eine übertragungstechnische Einrichtung, bei welcher Daten eines Nutzers transparent und bidirektional zwischen zwei Punkten übertragen werden. Der Nutzer hat keine Möglichkeit zwischen verschiedenen Endpunkten seiner Daten zu wählen. Eine Auswertung der Wahlinformation des Nutzers an einer Endstelle wird daher nicht vorgenommen. Diese Fähigkeit haben nur vermittlungstechnische Einrichtungen.“*

Diese Definition lässt beliebige technische Realisierungen zu, ohne sich im Detail festlegen zu müssen.

Unbeschaltete Glasfasern gehören zu Mietleitungen und fehlen deshalb im Konsultationsdokument. Eine Glasfaser hat zwei Enden. Daten, die in ein Ende hinein gesendet werden, kommen transparent am anderen Ende wieder heraus.

Deshalb fordert Silver Server Änderungen bei folgenden Punkten des Dokumentes:

#### **Zur Definition von Vol und VoB (Punkt 4.2)**

Die Definitionen von Vol und VoB sind nicht eindeutig (in der Definition kommt z.B. mehrmals die Formulierung „im Allgemeinen“ vor wodurch bestimmte Sonderfälle – insbesondere Vol Dienste mit PSTN-Zugang - übersehen werden)

Eigentlich ist keine eigene Definition notwendig, wenn man Class A Betreiber (mit PSTN Zugang) bei den Sprachmärkten erfasst und Class B Betreiber (ohne PSTN Zugang) nicht. Der Ausschluss von Vol von der Markterfassung der Sprachtelefonie ist deswegen fragwürdig.

Es ist durchaus möglich, dass die Markterhebung von Vol neue Wege beschreiten muss. Dies ändert aber nichts an den gesetzlichen Vorgaben, wie Sprachtelefonie zu behandeln ist.

Sobald ein Zugang zum PSTN angeboten wird ist die Gefahr einer Beeinflussung der relevanten Märkte akut, es sind deshalb alle VoIP-Zugänge mit PSTN-Zugang (Class A) in die Markterfassung mit aufzunehmen.

Ein kompletter Ausschluß von Vol aus der Markterfassung birgt die Gefahr, dass ein Markbeherrscher (z.B. TA) durch spezielle Vol-Angebote „Schlupflöcher“ in der Regulierung nutzen könnte. (z.B. durch ein Vol Angebot mit PSTN-Zugang und predatory pricing)



Die Erwähnung, dass man Vol von der Marktanalyse nur vorerst ausschließen möchte, gehört ausdrücklich festgehalten.

### **Zu 5.1: Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 1 TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005**

Folgende Definition:

*„Drahtlose Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz sind nicht Bestandteil dieses Marktes.“*

kann nur temporär sein, solange der Marktanteil dieser Zugangsrealisierungen vermuteter Weise so gering ist.

### **Zu 5.2 Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 2 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005**

Es ist nicht klar, wie drahtlose Zugänge betrachtet werden.

#### **Zu 5.1 bis 5.8:**

Hier fehlt der Hinweis, dass der Ausschluss von Vol vom Markt nur temporär ist. Siehe aber auch Grundsatzargumentation, dass Vol – ClassA überhaupt einmal erfasst (oder bekannt gemacht) gehört.

### **5.10. Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 11 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005**

und

### **5.11. Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 11 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine unbeschaltete Glasfaser (dark fibre), die von Betreibern vermietet oder verkauft wurde, jetzt nicht zum Markt gezählt wird, jedoch bei der Vorgängerversion (EB der TKMVO) ausdrücklich im Markt inkludiert war. Weiteres gehören auch dark fibre, die weder verkauft, noch vermietet wurden, in den Markt, da eine dark fibre nur als Mietleitung eingesetzt werden kann (transparenter Transport von Daten von Punkt A nach Punkt B).

Wenn ein hypothetischer Monopolistentest gemacht wird, dann sind nur Mietleistungsanbieter von Wholesaleprodukten (also solche die Mietleitungen an Endkunden anbieten) zu befragen, ob sie zu dark fibres wechseln würden. Mobilbetreiber zählen nicht dazu, da sie in der Regel keine eigene Hardware für Mietleitungen betreiben wollen. Es besteht von fast allen Mietleistungsanbietern - auch von TA - ein Bedarf an dark fibre.

Es ist technisch sogar meistens wesentlich einfacher und kostengünstiger die eigene



Infrastruktur (Hardware) an einer unbeschalteten Glasfaser zu betreiben als auf einem (Vorleistungs)-Mietleitungsdienst der sich technisch kaum mehr von einem Endkundenprodukt unterscheidet.

Das Herausnehmen der unbeschalteten Glasfaser aus den relevanten Märkten bedeutet für Silver Server nicht nur verzerrte Betrachtung des Marktes sondern auch eine massive Verschlechterung der Marktsituation. Es ist bei RTR (wahrscheinlich auch bei TKK) amtsbekannt dass u.a. auch Silver Server seit Jahren um den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern bemüht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Halesova  
Silver Server GmbH